Beschlussvorschlag zu TOP 8: Satzungsänderungen

Die Mitgliederversammlung beschließt die Neufassung der Satzung des Kreissportbundes Siegen-Wittgenstein e.V. in der vorgelegten Fassung. Die Neufassung umfasst insbesondere:

1. **Neuordnung der Vorstandsarbeit (§§ 22–24, 29):** die Einführung von Ressortverantwortung mit Berichtspflicht (§ 22), die Aufnahme des Präsidiumsmitglieds für Finanzen und Controlling in das geschäftsführende Präsidium (§ 22 Abs. 1, § 23 Abs. 1), die Bestellung einer Geschäftsführung als besondere/r Vertreter/in gem. § 30 BGB mit Vier-Augen-Prinzip gegenüber einem weiteren Geschäftsführer oder einem Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums (§ 23 Abs. 5), den Wegfall des Amtes des Kassenwarts / der Kassenwartin unter formaler Übertragung des Finanzwesens auf die Geschäftsführung mit satzungsrechtlicher Berichtspflicht gegenüber Präsidium und Mitgliederversammlung (§ 23 Abs. 6), die Teilnahme der Geschäftsführung im Präsidium mit beratender Stimme, ohne Stimmrecht (§ 22 Abs. 7), den Ausschluss der Geschäftsführung von der Wahl zur Kassenprüfung (§ 29) sowie die hieraus notwendigen Anpassungen der Vertretungs- und Beschlussfähigkeitsregeln (§ 23 Abs. 1 und 4).
2. **Umbenennung der Vorstandsämter und des Organs:** In der gesamten Satzung werden die Bezeichnungen „Vorsitzende(r)“ durch „Präsident/in“, „stellvertretende(r) Vorsitzende(r)“ durch „Vizepräsident/in“ sowie „Vorstand“/„Gesamtvorstand“ durch „Präsidium“ (bzw. „Geschäftsführendes Präsidium“ für den Vorstand gem. § 26 BGB) ersetzt. Von der Umbenennung ausgenommen sind die/der Vorsitzende der Sportjugend, Vorsitzende von Kommissionen sowie die Amtsbezeichnung „Ehrenvorsitzender“ (§ 14), deren Bezeichnung jeweils unverändert bleibt.
3. **Redaktionelle Anpassungen und Klarstellungen** in weiteren Bestimmungen, wie sie sich aus der vorgelegten Neufassung ergeben.

Das Präsidium wird ermächtigt, redaktionelle Anpassungen vorzunehmen, die für die Eintragung in das Vereinsregister oder auf Verlangen des Finanzamts erforderlich werden.

Erforderliche Mehrheit

Für die Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich (§ 30 Abs. 3 der Satzung).

Unterlagen

Die Gegenüberstellung der bisherigen und der geplanten Regelungen enthält die „Synopse alte/geplante neue Satzung“. Den vollständigen Wortlaut enthält die „Satzung geplante Neufassung“. Beide Dokumente stehen unter www.ksb-siwi.de zum Download bereit.